BMF – IV/6 (IV/6)

BMF-010313/0064-IV/6/2008

23. April 2009

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-1375, Arbeitsrichtlinie "Vorübergehende Verwendung Beförderungsmittel"

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1375 (Vorübergehende Verwendung Beförderungsmittel) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 23. April 2009

© Bundesministerium für Finanzen

0. ÜBERSICHT, EINFÜHRUNG

0.1. Rechtsgrundlagen

Zollkodex (ZK)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft.

Art. 84 - 90 ZK (Gemeinsame Vorschriften)

Art. 137 - 144 ZK (Vorübergehende Verwendung)

Zollkodex-DVO (ZK-DVO)

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft.

Art. 198-220, 222, 229, 232, 251, 253, 275, 276, 277a, 278 (Zollanmeldung)

Art. 496–501, 505–506, 508-516, 519-520, 523 (Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung - allgemein)

Art. 555-562, 577 (Beförderungsmittel, Ersatzteile)

Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994

Verordnung zur Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV 2004), BGBl. II Nr. 184/2004

Zollanmeldungs-Verordnung 1998 (ZollAnm-V)

Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 (UStG)

0.2. Systematik

Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ist nach der Systematik des Zollkodex ein "Nichterhebungsverfahren" und ein "Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung" (Art. 84 Abs. 1 ZK).

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gilt nur einfuhrseitig. Beförderungsmittel mit Gemeinschaftsstatus, die vorübergehend ausgeführt werden, werden bei der Rückbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft bei Vorliegen der entsprechenden

Voraussetzungen nach der Rückwarenregelung des Zollkodex (Art. 185 ff ZK) behandelt (Arbeitsrichtlinie ZK-1850).

0.2.1. Beförderungsmittel

Im Sinne der besonderen Bestimmungen der ZK-DVO für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmittel gelten eingebrachte Waren als Beförderungsmittel, wenn sie die überwiegend zur Beförderung von Personen oder Gütern dienen, einschließlich der Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstungsgegenstände (zB auch Fahrräder, Reittiere, Paletten und Container).

Die ZK-DVO unterscheidet bei Straßen-, Luft- und Wasserfahrzeugen zwischen gewerblicher Verwendung und eigenem Gebrauch. Während Fahrzeuge in beiden Fällen außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft zugelassen sein müssen oder im Eigentum einer in einem Drittland ansässigen Person sein müssen und durch eine solche Person eingeführt werden müssen, ist entscheidend, dass gewerblich verwendete Fahrzeuge nur im **grenzüberschreitenden** Verkehr verwendet werden dürfen. Damit wird vom Grundsatz her eine rein innergemeinschaftliche Beförderung mit drittländischen Fahrzeugen ausgeschlossen.

Demgegenüber wird der eigene Gebrauch von Fahrzeugen - von Ausnahmen abgesehen (zB Berufspendler und Studenten) - durch die Bestimmung einer Verwendungsfrist eingeschränkt.

Für die Inanspruchnahme des Verfahren der vorübergehenden Verwendung besteht generelle Bewilligungspflicht, wobei für Beförderungsmittel - um eine besonders leichtgängige Lösung zu schaffen - die Bewilligung grundsätzlich ohne schriftlichen Antrag oder schriftliche Bewilligung erteilt wird.

Die andere Form der Willensäußerung nach Artikel 233 ZK-DVO gilt als Antrag und das Nichttätigwerden der Zollbehörden als Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.

Unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen für

- Paletten
- Behälter
- Gewerblich verwendete Straßen-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- Straßen-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge zum eigenen Gebrauch
- Reit- oder Zugtiere und Gespanne

erfolgt die Überführung der Beförderungsmittel in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung - abgesehen von bestimmten Ausnahmen - grundsätzlich durch andere Formen der Willensäußerung (formlos) nach Artikel 232 Abs. 1 in Verbindung mit 233 ZK-DVO.

Für getrennt von den Beförderungsmittel eingeführte

- Ersatzteile, Zubehör und übliche Ausrüstung

ist nach den allgemeinen Vorschriften schriftliche Zollanmeldung erforderlich.

Reparatur- und regelmäßige Wartungsarbeiten an den Beförderungsmitteln, die während einer Fahrt in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder innerhalb dieses Zollgebietes erforderlich werden, sind zulässig.

0.2.2. Abgrenzung zur Vorübergehenden Verwendung anderer Waren

Bei den in den Art. 555 - 562 ZK-DVO geregelten Vorschriften für die vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln handelt es sich um von den Bestimmungen der vorübergehenden Verwendung anderer Waren ausgenommene Fälle.

Diese Vorschriften gelten nur für die Benützung von Beförderungsmitteln mit Status Nichtgemeinschaftswaren (Art. 4 Z 8 ZK) im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen, wenn das Beförderungsmittel unmittelbar zur Beförderung von Personen oder Waren verwendet wird.

Die Vorschriften sind auch auf nachstehend angeführte, mit besonderen Vorrichtungen versehene Fahrzeugen anzuwenden, weil der Verwendungszweck unverändert die Beförderung von Waren ist:

- Fahrzeuge zur Beförderung von Frischbeton, bei denen der Beton während des Transportes gemischt wird,
- Kipplastwagen,
- Fahrzeuge mit für ihre Be- und Entladung an- bzw. aufgebautem Hebezeug,
- Abschleppwagen,
- Fahrzeuge mit Behältern zur Beförderung von flüssigen oder pulverförmigen Waren mit für Ladezwecke angebauten Kompressoren.

Erfolgt die Verwendung nicht zu dem Zweck, Personen oder Waren zu **befördern**, sondern liegt der eigentliche Verwendungszweck auf einem anderen Gebiet, dann haben nicht die Sondervorschriften für die vV von Beförderungsmitteln, sondern die allgemeinen Vorschriften

für die vV von anderen Waren - auch wenn es sich bei der Einfuhrware um ein Beförderungsmittel handelt - Anwendung zu finden.

Beispiele:

Die vorübergehende Verwendung - unter vollständiger Abgabenbefreiung - wird bewilligt nach

Art. 569 *wenn ein Beförderungsmittel zur Verwendung als Berufsausrüstung gebaut oder besonders hergerichtet ist (zB Fernsehübertragungswagen, Rundfunkwagen, Filmaufnahmewagen, Messgerätewagen, Werkstattwagen, Laboratoriumswagen, Sanitätswagen, Feuerwehrwagen, usw.),*

Art. 576 *wenn ein Beförderungsmittel auf einer Veranstaltung ausgestellt und vorgeführt werden soll (auch wenn es auf eigener Achse in das Zollgebiet eingebracht wird),*

Art. 563 *wenn ein Segelflugzeug von einem Reisenden, der nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig ist, zu Sportzwecken eingebracht und verwendet wird,*

Art. 576 *wenn ein Motorflugzeug von einer Person, die im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig ist, für Kunstflugvorführungen bei einer Luftfahrtveranstaltung, eingebracht und verwendet wird*

Ebenfalls nicht nach den Vorschriften für Beförderungsmittel, sondern nach den allgemeinen Vorschriften für die vV, richtet sich die Verwendung von auf Fahrgestelle oder Kraftfahrzeuge fest aufgebauten Maschinen und Geräten, bei denen der eigentliche Verwendungszweck die Benutzung der Maschine bzw. des Gerätes ist. Der fahrbare Untersatz bildet hier nur den Träger der Arbeitseinrichtung und hat den Zweck, diese leicht ortsveränderlich zu machen. Der eigentliche Zweck der Verwendung ist hier aber nicht das Befördern, sondern die Benutzung der Maschine am Einsatzort für die ihr zugedachte Arbeit. Dies gilt beispielsweise für auf Fahrgestelle oder Lastkraftwagen fest aufgebaute Kompressoren, Generatoren, Pumpanlagen, Kräne und andere Arbeitsmaschinen. Hierunter fallen insbesondere auch jene Fahrzeuge mit aufgebauten Maschinen und Arbeitseinrichtungen, die zur Herstellung oder Verpackung von Waren, zur Ausbeutung von Bodenschätzen, zur Errichtung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken verwendet werden sollen.

Beispiel:

Art. 573 lit. c *wenn bei einem auf ein Fahrgestell aufgebauten Gerät der eigentliche Zweck der Verwendung der Arbeitseinsatz (zB Durchführung von Versuchen ohne Erwerbszweck) ist.*

Der Antrag und die Bewilligung der vV von zu anderen als Beförderungszwecke verwendeten Beförderungsmittel sowie fahrbare Maschinen, Geräte und Arbeitseinrichtungen der hier beschriebenen Art, hat in solchen Fällen nach der für diese Art der Verwendung in Betracht

kommenden vV - unter vollständiger/teilweiser Einfuhrabgabenbefreiung - zu erfolgen (Arbeitsrichtlinie ZK-1370).

0.3. Hintergründe

Der das Gemeinschaftsrecht prägende Gedanke des Gebiets- oder Wirtschaftszolles erlaubt die Verzollung eingeführter Nichtgemeinschaftsbeförderungsmittel nur, wenn diese tatsächlich auf Dauer in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingehen. Wenn die eingeführten Beförderungsmittel nach vorübergehender Verwendung, dh. vorübergehender Nutzung im Zollgebiet der Gemeinschaft wieder ausgeführt werden, ist daher die Erhebung von Einfuhrabgaben vom Grundsatz her nicht gerechtfertigt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Wiederausfuhr in unverändertem Zustand erfolgt und insbesondere keine Be- oder Verarbeitung bzw. Ausbesserung bezweckt ist.

Beispiel:

Eine in Albanien ansässige Person verwendet ihren privaten PKW für eine Urlaubsrundreise in der Gemeinschaft.

Ein LKW eines serbischen Frächters befördert Waren von Serbien nach Österreich.

Ein schweizerischer Schwerlasthubschrauber wird zum Abtransport von Baumstämmen im Hochgebirge in Österreich verwendet.

Andererseits muss vermieden werden, dass das Beförderungsgewerbe innerhalb der Gemeinschaft durch uneingeschränkte Verwendung von drittländischen (nicht abgabenbelasteten) Beförderungsmittel empfindlich gestört wird.

Beispiel:

Ein ukrainischer Reisebus soll eine Reisegruppe aus Wien im Rahmen einer Rundreise innerhalb der Gemeinschaft befördern. Ein Busunternehmer in der Gemeinschaft kommt aus Kostengründen nicht zum Zuge.

Aus diesem Gesichtspunkt ist es in solchen Fällen durchaus verständlich, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die Fälle der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmittel von Voraussetzungen abhängig zu machen und/oder die Verwendungsfrist zu begrenzen.

Die entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften gehen zum Teil auf völkerrechtliche Vereinbarungen (Zollabkommen, Internationale Abkommen, Konventionen) zurück und lassen jedoch oft weiter gehende autonome Erleichterungen zu.

0.4. Begriffsbestimmungen

Beförderungsmittel:

Mittel, die zur Beförderung von Personen oder Gütern dienen.

Der Begriff "Beförderungsmittel" umfasst die mit dem Beförderungsmittel eingeführten Ersatzteile, normale Zubehörteile und Ausrüstung, einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen (Art. 555 Abs. 2 ZK-DVO);

Außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässige Person:

Eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft oder eine juristische Person mit Sitz außerhalb dieses Zollgebiets (vgl. Art. 4 Z 2 ZK);

Gewöhnlicher Wohnsitz

Jener Wohnsitz (§ 26 BAO) einer natürlichen Person, zu dem diese Person die stärksten persönlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen) hat (§ 4 Abs. 2 Z 8 ZollR-DG).

Gewerbliche Verwendung:

Die Verwendung eines Beförderungsmittels zur Beförderung von Personen gegen Entgelt oder zur industriellen oder gewerblichen Beförderung von Waren gegen oder ohne Entgelt (Art. 555 Abs. 1 lit. a ZK-DVO).

Als "industrielle Beförderung" gilt idZ. die Beförderung von Waren für eigene Zwecke eines Unternehmens mit eigenen Beföderungsmitteln (zB Warenbeförderungen zwischen zwei Produktionsstätten eines Unternehmens)

- Benutzung eines Beförderungsmittels zur Beförderung von Personen oder Waren gegen Entgelt (Gewinnabsicht)
- Benutzung eines Beförderungsmittels zur Beförderung von Waren im Rahmen eines Betriebes ohne Entgelt (Werkverkehr);

Eigener Gebrauch:

Eine andere Verwendung als die gewerbliche Verwendung eines Beförderungsmittels (Art. 555 Abs. 1 lit. b ZK-DVO)

- Die Benutzung eines Beförderungsmittels (auch Mietfahrzeuge) durch den Beteiligten selbst,
  - die Mitnahme von Waren im persönlichen Gepäck ist zulässig
  - die Mitnahme von Personen unter Selbstkostenbeteiligung oder kostenlos ist zulässig

- die Verwendung von Firmenfahrzeugen durch Geschäftsreisende, Vertreter, Monteure, Servicetechniker usw. ist jedenfalls eigener Gebrauch.

Behälter:

Ein Transportgefäß (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder anderes ähnliches Gefäß), das

- einen zur Aufnahme von Waren bestimmten ganz oder teilweise geschlossenen Hohlkörper darstellt;
- von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können;
- besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Waren durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern;
- so gebaut ist, dass es leicht gehandhabt werden kann, insbesondere bei der Umladung von einem Verkehrsträger auf einen anderen;
- so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann, und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat; im Luftverkehr verwendete Behälter können einem Rauminhalt von weniger als einem Kubikmeter haben.
- Ein Behälter ohne Fortbewegungsvorrichtung, der insbesondere für den Transport auf einem Straßenfahrzeug bestimmt ist, wobei das Fahrgestell des Straßenfahrzeugs und der untere Rahmen der Karosserie eigens für diesen Zweck hergerichtet sind. Diese Begriffsbestimmung gilt auch für Wechselbehälter, dh. für Behälter, die besonders für den kombinierten Verkehr bestimmt sind;
- Behältnisse, die im Allgemeinen aus einem Boden und einem Aufbau bestehen, die einen dem eines geschlossenen Behälters entsprechenden Laderaum abgrenzen. Der Aufbau besteht im Allgemeinen aus Metallteilen, die das Gerüst eines Behälters bilden. Behälter dieser Art können auch eine oder mehrere Seiten- oder Stirnwände haben. Manche Behälter bestehen nur aus Dach und Boden, die durch Pfosten miteinander verbunden sind. Dieser Behältertyp wird insbesondere für die Beförderung sperriger Waren (zB Automobile) benutzt;
- Ladeplattformen ohne Aufbau oder mit unvollständigem Aufbau, die in Breite und Länge dieselben Grundmaße aufweisen wie Behälter und mit seitlich angebrachten oberen und

unteren Eckbeschlägen versehen sind, damit die gleichen Halte- und Hebevorrichtungen verwendet werden können wie für Behälter;

Insbesondere folgende Vorrichtungen, auch wenn sie abnehmbar sind:

- Gerät zur Überwachung, Änderung oder Aufrechterhaltung der Temperatur innerhalb des Behälters;
- Kleingerät (Temperatur- oder Stoßregistriergerät usw.), das Temperaturveränderungen und Stöße anzeigt oder registriert;
- Trennwände, Paletten, Regale, Gestelle, Haken und ähnliche Vorrichtungen zur Warenunterbringung;

Der Begriff "Behälter" schließt das Zubehör und die Ausrüstung des Behälters je nach seiner Art ein, sofern Zubehör und Ausrüstung mit dem Behälter zusammen befördert werden. Der Begriff "Behälter" schließt weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ausrüstung noch Umschließungen oder Paletten ein.

Palette:

Eine Vorrichtung, auf deren Boden sich eine gewisse Gütermenge zu einer Verladeeinheit zusammenfassen lässt, um als solche befördert oder mit mechanischen Geräten bewegt oder gestapelt zu werden. Diese Vorrichtung besteht entweder aus zwei durch Stützen miteinander verbundenen Böden oder aus einem auf Füßen ruhenden Boden; ihre Gesamthöhe ist möglichst niedrig gehalten, ohne dass dadurch die Handhabung mit Gabelstaplern oder Palettenwagen behindert wird; sie kann auch mit einem Aufsetzrahmen versehen sein;

Halter eines Behälters:

Die Person, die über die Bewegungen des Behälters verfügt, auch ohne Eigentümer zu sein;

Inhaber der Bewilligung für einen Behälter:

Der Halter eines Behälters oder sein Stellvertreter;

Binnenverkehr:

Die Beförderung von Personen, die im Zollgebiet der Gemeinschaft in ein Beförderungsmittel einsteigen und in diesem Gebiet wieder aussteigen, bzw. die Beförderung von Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft verladen und in diesem Gebiet wieder entladen werden (Art. 555 Abs. 1 lit. c ZK-DVO).

1. BEWILLIGUNG

Art. 85 ZK, Art. 497 Abs. 3 3. Unterabsatz, Art. 505 lit. b ZK-DVO

Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln wird - wenn nicht Ausnahmen bei den Verfahrensvorschriften für die einzelnen Beförderungsmittel bestimmt sind - grundsätzlich **ohne** schriftlichen Antrag oder schriftliche Bewilligung erteilt.

Wenn die betreffenden Voraussetzungen für die Bewilligung der Vorübergehenden Verwendung vorliegen, gilt die andere Form der Willensäußerung nach Artikel 233 als Antrag und das Nichttätigwerden der Zollbehörden als Bewilligung.

Die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ausschließlich unter vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben bewilligt.

1.0. Zulässige Fälle und allgemeine Voraussetzungen

1.0.1. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen

- Wiederausfuhrabsicht, Änderungsverbot (Art. 137 ZK)
- Persönliche Gewähr (Art. 86 ZK)
- Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes (Art. 86 ZK)

sind systematisch als gegeben anzunehmen, wenn das Fehlen dieser Voraussetzungen nicht amtsbekannt ist.

1.0.2. Zulässige Fälle

Die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmittel ist nach den entsprechenden Voraussetzungen und Bedingungen zulässig für:

Paletten Art. 556 ZK-DVO

Behälter Art. 557, 578 ZK-DVO

Straßen-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge Art. 558 - 562 ZK-DVO

Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung Art. 577 ZK-DVO

Die einzelnen Bedingung und Voraussetzungen sowie die betreffenden Verfahrensvorschriften sind aus Gründen der Übersichtlichkeit im **Abschnitt 4. Zulässige Fälle** zusammengefasst.

1.0.3. Reparatur- und Wartungsarbeiten

Art. 553 Abs. 4 ZK-DVO

Reparatur- und regelmäßige Wartungsarbeiten an den Beförderungsmitteln, die während einer Fahrt / eines Fluges in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder innerhalb dieses Zollgebietes erforderlich werden, gelten nicht als Veränderung im Sinne von Artikel 137 des ZK und dürfen während der Dauer der Verfahrens der vorübergehenden Verwendung durchgeführt werden.

Als zulässige Reparaturarbeit gilt die Behebung von Schäden oder Pannen, die erst während der Verwendung des Beförderungsmittels **unmittelbar vor** oder **nach** der Einbringung im Zollgebiet der Gemeinschaft eingetreten oder hervorgekommen sind.

Als zulässige Wartungsarbeit gelten Arbeiten, die nach den Betriebsvorschriften für das betreffenden Beförderungsmittel in regelmäßigen Abständen (zB nach bestimmten Kilometer- oder Betriebsstundenleistungen) empfohlen oder vorgeschrieben sind und während der Verwendung des Beförderungsmittels im Zollgebiet erreicht werden.

Eine solche Reparatur- und Wartungsarbeit ist keine Verwendung entgegen den geltenden Bestimmungen, zumal es dabei darum geht, durch die Reparatur oder Wartung die weitere bestimmungsmäßige Benützung des Beförderungsmittels zu ermöglichen. Demgemäß ist es auch nicht erforderlich das Beförderungsmittel vor Durchführung dieser Arbeiten in die aktive Veredelung zu überführen. Wenn jedoch das Beförderungsmittel schon mit der Absicht eingebracht wird, es reparieren zu lassen, und wenn die Fahrt dementsprechend nur den Charakter der Überführung per eigener Achse hat, gilt das Verfahren der aktiven Veredelung (Ausbesserung).

Hinsichtlich von Ersatzteilen, die für solche Reparaturen oder Wartungsarbeiten eingebracht werden, siehe Abschnitt 5.7.

Hinsichtlich von Teilen, die bei Reparaturen oder Wartungsarbeiten ausgebaut werden, siehe Abschnitt 4.3.

© Bundesministerium für Finanzen

2. ÜBERFÜHRUNG

Zur Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung erfolgt grundsätzlich mit anderer Form der Willensäußerung nach Art. 232 in Verbindung mit 233 ZK-DVO. Die Überführungszollstellen können eine schriftliche Zollanmeldung verlangen, wenn ein ernsthaftes Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Verfahren ergeben, besteht (Art. 579 ZK-DVO).

2.0. Allgemeines

2.0.0. Handelspolitische Maßnahmen

Art. 137 ZK, Art. 509 Abs. 1 ZK-DVO

Handelspolitische Maßnahmen gelten bei der Überführung in das Verfahren nur dann, wenn sie für die **Verbringung** der Beförderungsmittel in das Zollgebiet der Gemeinschaft vorgesehen sind.

2.0.1. Sicherheitsleistung

Art. 88 ZK, Art. 581, Anhang 77 ZK-DVO

Beförderungsmittel, die mit anderer Form der Willensäußerung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überführt werden, sind - abgesehen von nachstehenden Ausnahmen - von der Leistung einer Sicherheit befreit.

Wird von der Überführungszollstelle wegen erheblicher Gefahr der Nichteinhaltung der Verpflichtungen eine schriftliche Anmeldung verlangt **und** ist die Erfüllung der gegebenenfalls entstehenden Zollschuld nicht zweifelsfrei sichergestellt, so wird die Leistung einer Sicherheit verlangt (Ermessen der Zollbehörde nach § 20 BAO).

> ***Hinweis:***
>
> *Von diesem Ermessensspielraum ist sachverhaltsbezogen Gebrauch zu machen; demgemäß ist nach allen zu Gebote stehenden Informationen in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung der Einbringung allfälliger Zollschulden gegeben ist oder nicht.*

Die Sicherheitsleistung richtet sich nach den diesbezüglich allgemeinen Bestimmungen des Zollkodex Titel VIII Kapitel 1 (Art. 189 bis 200 ZK, Art. 857 und 858 ZK-DVO); es gelten die allgemeinen Verrechnungsvorschriften.

Die Sicherheit ist bei der Überführungszollstelle zu leisten; die Höhe wird von der Zollstelle festgesetzt.

Wird eine Sicherheitsleistung verlangt, so darf der Betrag der Sicherheit nicht höher sein als der genaue Betrag oder der geschätzte höchtsmögliche Betrag der zu sichernden Zollschuld (Art. 192 Abs. 2 ZK).

Hinweis:

Die Höhe der Sicherheit soll sicherstellen, dass ein ausreichender Anreiz geschaffen wird, das Zollverfahren ordnungsgemäß zu beenden; es geht also nicht so sehr um die unmittelbare Sicherung der Einbringung der Abgaben als um eine Sicherung des gesetzlichen Verfahrensablaufes.

Die Höhe der Sicherheit wird somit je nach Zuverlässigkeit der Person mit zB 300 Euro für ein Motorrad festgesetzt; bei besonders unzuverlässigen (dafür bekannten oder in dieser Richtung wirkende) Personen wird mit höheren Beträgen bis hin zur vollen Sicherheit vorzugehen sein.

Hinweis:

Von diesem Ermessensspielraum ist je nach individueller Einschätzung der Situation hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Person sowie des Einbringungsrisikos Gebrauch zu machen.

Die Zollstellen bestimmen für die bei ihnen häufig abzufertigenden Beförderungsmittel nach den Erfahrungen der Praxis solche Beträge (Beförderungsmittel-Sicherheitsbetragsliste), damit die Abfertigung beschleunigt werden kann. Eine Abgabenberechnung zur Feststellung der Höhe der Sicherheit entfällt.

2.0.2. Beendigungsfrist

Hinsichtlich der Frist in der die Beförderungsmittel eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen (Beendigungsfrist) siehe Abschnitt 5.

2.1. Anmeldung

2.1.1. Andere Form der Willensäußerung

Art. 232 ZK-DVO

Die Überführung der Beförderungsmittel in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung erfolgt grundsätzlich durch eine als Anmeldung geltende andere Formen der Willensäußerung nach Artikel 232 Abs. 1 und Artikel 233 ZK-DVO (formlos).

Die als Zollanmeldung geltende andere Form der Willensäußerung kann auf folgende Weise (formlos) abgegeben werden (Art. 233 ZK-DVO):

- Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge, ohne spontan eine Zollanmeldung (schriftlich oder mündlich) abzugeben;

- Anbringen einer Zollanmeldungsvignette oder eines Aufklebers "anmeldefreie Waren" an der Windschutzscheibe von Personenwagen
- Einfaches Überschreiten der Zollgrenze im Nebenwegverkehr nach § 21 ZollR-DG; dazu zählt auch das Landen auf Flugfeldern, soweit dort ein Nebenwegverkehr zugelassen ist.

2.1.2. Schriftliche Anmeldung

Art. 579 ZK-DVO

Kommt die Überführungszollstelle bei der Überführung in das Verfahren oder anlässlich einer Kontrolle zu der Auffassung, dass eine erhebliche Gefahr der Nichteinhaltung der Verfahrensverpflichtungen für das Beförderungsmittels besteht, so wird von der Zollstelle die Vorlage einer

- schriftlichen Zollanmeldung nach Artikel 205 Abs. 1 ZK-DVO (Einheitspapier)

  oder

- eines in einem internationalen Übereinkommen vorgesehenen Papiers nach Artikel 205 Abs. 3 ZK-DVO verlangt.

Für Ersatzteile, Zubehör und übliche Ausrüstung (Artikel 577 ZK-DVO), die getrennt von den Beförderungsmitteln eingeführt werden, für die sie bestimmt sind, ist schriftliche/elektronischen Zollanmeldung immer erforderlich;

in den geltenden Übereinkommen vorgesehene weiter gehende Vereinfachungsmaßnahmen werden davon nicht berührt.

In welchen Fällen das **Einheitspapier** aus nationalen Überlegungen nach Art. 579 ZK-DVO **jedenfalls** verlangt wird, ist im Abschnitt 5. für die einzelnen Beförderungsmittel dargestellt.

Die schriftliche Anmeldung (Einheitspapier 6-8)/elektronische Anmeldung richtet sich grundsätzlich nach den dafür allgemein geltenden Vorschriften;

Verfahrenscodes:

Feld Nr. 1/1: IM oder EU

Feld Nr. 1/2: A-Z

Feld Nr. 37/1: 53 ..

Feld Nr- 37/2: D01 – D03

Zusätzliche Angaben:

Feld Nr. 44 oder auf einem Zusatzblatt:

- Name und Anschrift des Antragstellers, wenn es sich um eine andere Person als den Anmelder handelt;
- Name und Anschrift des Verwenders, wenn es sich um eine andere Person als den Antragsteller oder den Anmelder handelt;
- Name und Anschrift des Eigentümers des Beförderungsmittels;
- Nämlichkeitssicherung
- ggf. Frist für die Beendigung des Verfahrens
- vorgeschlagene Beendigungszollstelle
- Ort(e) der Verwendung
- Überwachungszollstelle
- ggfs. Antrag auf Abstandnahme von der EUSt-Besicherung gemäß § 68a ZollR-DG
- ggf. zusätzliche Angaben, wenn erforderlich

Nimmt das Abfertigungsorgan in der Zollanmeldung keine Änderungen vor, gilt die Bewilligung mit der Annahme der Zollanmeldung als antragsgemäß erteilt. Vorgenommene Änderungen (zB Nämlichkeitssicherung, Frist für die Beendigung des Verfahrens) sind zu dokumentieren.

Vom Abfertigungsorgan sind die vom Anmelder vorgeschlagenen Nämlichkeitsmaßnahmen auf deren Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zu ergänzen oder abweichend festzulegen und zu dokumentieren.

In der Anmeldung ist ggfs. die Frist für die Beendigung des Verfahrens entsprechend den Regelungen in Abschnitt 5.(Tag des Fristablaufes) festzusetzen.

Ein Ausdruck (Exemplar 8) mit dem zollamtlichen Befund, einschließlich der Abfertigungsdaten bildet den Verwendungsschein.

2.2. Überführung aus einer aktiven Veredelung

Beförderungsmittel, die aus einer aktiven Veredelung in der Gemeinschaft hervorgegangen sind und zur Beendigung dieses Verfahrens in die vorübergehende Verwendung übergeführt

werden, sind den in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Beförderungsmitteln gleichgestellt.

Als Tag der Überführung der Beförderungsmittel in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gilt der Tag der ersten Verwendung in diesem Verfahren.

Der Inhaber der Bewilligung der vorübergehenden Verwendung stellt dem Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung eine Bescheinigung aus; die Bescheinigung gilt als Unterlage zur Beendigung und Abrechnung der aktiven Veredelung. (früher Artikel 737 ZK-DVO)

3. BEFÖRDERUNG

Die Beförderung von Beförderungsmittel im Verfahren der vorübergehenden Verwendung bis zur Erfüllung der Förmlichkeiten zur Beendigung des Verfahrens erfolgt ohne weitere Zollförmlichkeiten.

4. BEENDIGUNG

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmittel wird beendet, wenn die Beförderungsmittel entweder wiederausgeführt werden oder eine neue zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten.

4.0. Handelspolitische Maßnahmen

Art. 137 ZK, Art. 509 Abs. 1 ZK-DVO

Bei der Wiederausfuhr zur Beendigung des Verfahrens der vorübergenden Verwendung gelten handelspolitische Maßnahmen, die bei der Ausfuhr der Beförderungsmittel vorgesehen sind, **nicht** (ergibt sich aus Art. 137 ZK). (früher Art. 744 ZK-DVO)

Achtung:

Embargobestimmungen sind jedoch im Hinblick auf ihre durchgreifende Wirkung bei der Wiederausfuhr anzuwenden.

Bei Überführung aus der vV in den zollrechtlich freien Verkehr sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden handelspolitischen Maßnahmen anzuwenden. (früher Art. 745 ZK-DVO)

4.1. Anmeldung

In Fällen der **formlosen Überführung** in die Vorübergehende Verwendung durch andere Formen der Willensäußerung erfolgt die Beendigung des Verfahrens bei

- Wiederausfuhr
  - durch andere Formen der Willensäußerung nach Artikel 232 Abs. 2 ZK-DVO (formlos);
- Erhalt einer anderen zollrechtlichen Bestimmung
  - unter den für die Zollanmeldung zu dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen.

In Fällen der **Überführung mit schriftlicher Anmeldung** (Verwendungsschein) erfolgt die Beendigung des Verfahrens bei

- Wiederausfuhr
  - durch Vorlage des Verwendungsscheines, in dem die Wiederausfuhr zu vermerken ist. Die Vorlage hat vor Ablauf der Verwendungsfrist bei gleichzeitiger Gestellung des Beförderungsmittels zu erfolgen
- Erhalt einer anderen zollrechtlichen Bestimmung
  - unter den für die Zollanmeldung zu dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen.

4.2. Aufgabe

In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen ist die Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse, d.i. im Anwendungsgebiet die Republik Österreich, mit Zustimmung der Zollbehörden möglich. (früher Art. 743 ZK-DVO).

Inwieweit diese Zustimmung erteilt werden kann und das entsprechende Verfahren, richtet sich nach den diesbezüglichen (Art. 182 ZK, Art. 867a ZK-DVO und § 67 ZollR-DG) zollrechtlichen Vorschriften.

4.3. Ausgetauschte Teile

Bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten ausgetauschte schadhafte Teile und neue Ersatzteile, die sich als schadhaft oder beschädigt erweisen, müssen eine neue zulässige zollrechtliche Bestimmungen erhalten (früher Art. 738 ZK-DVO).

Altöle und anderes Kleinmaterial ist dabei zu vernachlässigen und gelten als in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

4.4. Eisenbahnfahrzeuge und Paletten gleicher Art

Für Eisenbahnfahrzeuge, die auf Grund einer Vereinbarung gemeinsam verwendet werden, ist das Verfahren ebenfalls beendet, wenn Eisenbahnfahrzeuge gleicher Art oder von etwa gleichem Wert wie diejenigen, die einer im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Person zur Verfügung gestellt worden sind, ausgeführt oder wiederausgeführt werden (Art. 584 ZK-DVO).

Für Paletten ist das Verfahren ebenfalls beendet, wenn Paletten gleicher Art oder von etwa gleichem Wert ausgeführt oder wiederausgeführt werden (Art. 556 Unterabsatz 2 ZK-DVO).

4.5. Abschluss des Verfahrens

4.5.1. Nachweis der Beendigung

Erfolgte die Überführung in das Verfahren mit schriftlicher Anmeldung, hat der Verfahrensinhaber die ordnungsgemäße Beendigung nachzuweisen.

Der Überwachungszollstelle werden spätestens **1 Monat** nach Ablauf der Verwendungsfrist nachstehende Nachweise vorgelegt:

In Fällen der Wiederausfuhr

- der Verwendungsschein in dem die Wiederausfuhr bestätigt ist

  oder

- das mit der Austrittsbestätigung versehene Exemplar 3 der Ausfuhranmeldung.

In Fällen des Erhaltes einer anderen zollrechtlichen Bestimmung

- eine Durchschrift des Zollpapiers oder ersatzweise eines anderen Belegs, aus dem mit hinreichender Sicherheit hervorgehen muss, dass die Waren eine andere zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

Mit den Nachweisen ist/sind der Überwachungszollstelle der/die Verwendungsschein(e) jedenfalls vorzulegen.

4.5.2. Freigabe einer geleisteten Sicherheit

Die Sicherheit darf erst freigegeben werden, wenn das Beförderungsmittel nachweislich eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten hat.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt grundsätzlich durch die Überwachungszollstelle.

Abweichend von diesem Grundsatz kann die **Beendigungszollstelle** eine Sicherheit zurückzahlen, wenn sie kassentechnisch dazu in der Lage ist und nachstehende Bedingungen erfüllt sind

- Die Sicherheit wurde durch Hinterlegung eines Barbetrages geleistet (Barsicherheit)
- Beendigungszollstelle ist ein Grenzzollamt (Ausgangsbestätigung)
- Der Zollstelle liegen keine Hinweise vor, wonach das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde (Fernmündliche Rückfragen bei der Überwachungszollstelle sind möglich)

Die Beendigungszollstelle dokumentiert im Verwendungsschein die zurückbezahlte Barsicherheit durch den Vermerk (in roter Farbe)

"BARSICHERHEIT ERSTATTET"

zieht den Verwendungsschein ein und leitet ihn der Überwachungszollstelle mit kurzem Anschreiben weiter.

5. ZULÄSSIGE FÄLLE

Als "Fahrzeuge" im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten alle im Straßen- und Luftverkehr und in der See- und Binnenschifffahrt eingesetzten Beförderungsmittel samt der mit den Beförderungsmittel eingeführten Ersatzteile, normales Zubehör und Ausrüstung einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen.

Als Beförderungsmittel gelten auch Anhänger, die an Straßenfahrzeuge angehängt werden können.

5.1. Straßen-, Luft- und Wasserfahrzeuge zur gewerblichen Verwendung

Als "Gewerbliche Verwendung" eines Beförderungsmittels gelten folgende Fälle:

- Gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Waren gegen Entgelt oder andere materielle Vorteile (Gewinnabsicht)
- Beförderung von Waren im Rahmen eins Betriebes ohne Entgelt (Werkverkehr);

Als "Verwender" gilt jenes Unternehmen, für dessen Geschäftsbetrieb das Beförderungsmittel im Einsatz steht und das den wirtschaftlichen Vorteil aus der Verwendung des Fahrzeuges erzielt; der Verwender ist Bewilligungs-/Verfahrensinhaber;

der Wohnsitz des Fahrzeugführers ist grundsätzlich unerheblich, da er weder Verwender noch Bewilligungsinhaber ist;

Anmerkung:

Die Person des Fahrers lässt jedoch oft Rückschlüsse darauf zu, ob ein Fahrzeug tatsächlich im Gebrauch eines drittländischen Betriebes steht, da üblicherweise das Fahrzeug von jenem Betrieb verwendet wird, dessen Dienstnehmer das Fahrzeug führt.

5.1.1. Grundsätzliche Voraussetzungen

Artikel 558 Abs. 1 ZK-DVO:

Die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung wird unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen bewilligt:

- Zulassung des Fahrzeuges außerhalb des Zollgebietes auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebietes ansässigen Person (Drittländischer Halter);
- In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person sind;
- Verwendung durch eine außerhalb des Zollgebietes ansässige Person (Drittländischer Verwender);
- Abgesehen von den nachstehend bestimmten Ausnahmen dürfen die Fahrzeuge im Zollgebiet weder verliehen, vermietet, verpfändet oder abgegeben noch einer in der Gemeinschaft ansässigen Person zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 138 ZK) (früher Art. 717 ZK-DVO).
- Ausschließliche Verwendung für Beförderungen, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beginnen oder enden (grenzüberschreitender Verkehr);

- Die Verwendung im **Binnenverkehr** ist jedoch zulässig, sofern die im Bereich des Verkehres geltenden Vorschriften, insbesondere über die Voraussetzung für den Marktzugang und die Durchführung von Beförderungen, diese Möglichkeit vorsehen.

5.1.1.1. Verwendung im Binnenverkehr:

Art. 558 Abs. 1 lit. c ZK-DVO

Die Verwendung von Beförderungsmittel im Binnenverkehr ist in nachstehenden Fällen vorgesehen:

Straßenfahrzeuge im Güterverkehr:

Die Verwendung im Binnenverkehr richtet sich nach den Vorschriften über den Güterverkehr auf der Straße (Arbeitsrichtlinie **GK-0500)**

Straßenfahrzeuge im Personenverkehr:

Die Verwendung im Binnenverkehr richtet sich nach den Vorschriften über den Personenverkehr auf der Straße (Arbeitsrichtlinie **GK-0400, GK-0410 und GK-0420)**

Luftfahrzeuge:

Die allfällige Verwendung von Verkehrsflugzeugen im Binnenverkehr gilt im Hinblick auf die Überwachung durch die Flugsicherung (Flugplanpflicht) als zugelassen.

Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern gegen Ersatz der Selbstkosten sind im Sinne des § 102 Abs. 4 LFG zulässig.

Wasserfahrzeuge:

Donauschifffahrt:

Nach den Bestimmungen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau (Donaukonvention) BGBl. Nr. 40/1960 können gewerblich verwendete Wasserfahrzeuge im Binnenverkehr für Beförderungen eingesetzt werden, die außerhalb von Österreich beginnen oder enden; diese Regelung findet im Verkehr zwischen zwei Häfen innerhalb Österreichs keine Anwendung.

5.1.1.2. Verwendung von Anhängern

Art. 559 lit. b ZK-DVO

Ziehen eines in einem Drittland zugelassenen Anhängers durch ein im Zollgebiet zugelassenes Zugfahrzeug ist jedenfalls zulässig.

5.1.1.3. Beendigungsfrist

Art. 562 lit. b ZK-DVO

Die Frist zur Beendigung entspricht dem Zeitraum, der zur Ausführung der bewilligten Verwendung erforderlich ist (zB Heranführen, Aus- oder Einsteigen von Personen, Abladen oder Laden von Waren, Beförderung sowie Durchführung von Wartungsarbeiten).

5.1.2. Sonderfälle - gewerbliche Verwendung

Als Ausnahme von den grundsätzlichen Voraussetzungen wird die Vorübergehende Verwendung in folgenden Fällen bewilligt:

Sonderfälle - gewerbliche Verwendung

Zulässige Sonderfälle	**Verfahren**
Art. 559 lit. c ZK-DVO Gewerbliche Verwendung von Beförderungsmittel durch im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Personen im Zusammenhang mit einer Notsituation für 5 Tage	**Überführung:** formlos **Beendigungsfrist:** 5 Tage
Art. 561 Abs. 3 ZK-DVO Gewerbliche Verwendung von Beförderungsmittel durch im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Personen **kann** in Ausnahmefällen und für eine bestimmte Dauer bewilligt werden. **Voraussetzungen:** Vorübergehender Notstand oder zur Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfs oder im Hinblick auf verkehrstechnische Gegebenheiten, wenn dem keine wirtschaftlichen oder abgabenpolitischen Interessen	**Bewilligung:** Auf Grund der Kann-Bestimmung ist auf Antrag eine formelle Bewilligung des zuständigen Zollamtes im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen erforderlich. **Überführung:** formlos **Beendigungsfrist:** Die Frist wird in der Bewilligung nach Erfordernis des Einzelfalles

entgegenstehen.	festgelegt.
Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO ***Anmerkung:*** *Gegenständliche Bestimmung erscheint im Hinblick auf die Definition der Gewerblichen Verwendung als inhaltsleer (vgl. Art. 555 Abs. 1 lit. a) ZK-DVO).*	

5.2. Straßen-, Luft- und Wasserfahrzeuge zum eigenen Gebrauch

Als "Eigener Gebrauch" eines Beförderungsmittels gelten folgende Fälle:

- Die Benutzung eines Beförderungsmittels (auch Mietfahrzeuge) durch den Beteiligten selbst
- Die Verwendung von Firmenfahrzeugen durch Geschäftsreisende, Vertreter, Monteure, Servictechniker usw.
  - die Mitnahme von Waren im persönlichem Gepäck ist zulässig
  - die Mitnahme von Personen unter Selbstkostenbeteiligung ist zulässig

Als "Verwender" gilt jene natürliche Person, die das Fahrzeug zur Beförderung der eigenen Person selbst verwendet; der Verwender ist Bewilligung-/Verfahrensinhaber.

Bedient sich der Verwender, der sich selbst im Fahrzeug befindet, einer anderen Person nur als Fahrzeugführer (Lenker, Chauffeur, Pilot usw.) so ist dessen Wohnsitz grundsätzlich unerheblich, da er weder Verwender noch Bewilligungsinhaber ist;

5.2.1. Grundsätzliche Voraussetzungen

Artikel 558 Abs. 1 ZK-DVO

Die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung wird unter folgenden Voraussetzungen bewilligt:

- Zulassung des Fahrzeuges außerhalb des Zollgebietes auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebietes ansässigen Person (Drittländischer Halter);

  - In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person sind;

- Verwendung durch eine außerhalb des Zollgebietes ansässige Person (Drittländischer Verwender);

- Abgesehen von den nachstehend bestimmten Ausnahmen dürfen die Fahrzeuge im Zollgebiet weder verliehen, vermietet, verpfändet oder abgegeben noch einer in der Gemeinschaft ansässigen Person zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 138 ZK) (früher Art. 717 ZK-DVO).

5.2.1.1. Verwendung von Anhängern

Art. 559 lit. b ZK-DVO

Ziehen eines in einem Drittland zugelassenen Anhängers durch ein im Zollgebiet zugelassenes Zugfahrzeug ist jedenfalls zulässig.

5.2.1.2. Beendigungsfrist

Art. 562 lit. c - e ZK-DVO

Die Beendigungsfristen sind je nach Art des Beförderungsmittels und seiner Verwendung unterschiedlich festgesetzt:

Straßenfahrzeuge:

a) in allgemeinen Fällen: **6 Monate**

b) bei Gebrauch durch Studenten: Studiendauer

c) bei Gebrauch durch eine Person zur Erfüllung eines Auftrages von bestimmter Dauer: Auftragsdauer.

Luftfahrzeuge:

6 Monate

Wasserfahrzeuge:

18 Monate

Besondere Beendigungsfristen ergeben sich aus den nachstehenden Sonderfällen

5.2.2. Sonderfälle - Eigener Gebrauch

Als Ausnahmen von den grundsätzlichen Voraussetzungen wird die Vorübergehende Verwendung in folgenden Fällen bewilligt:

Sonderfälle - Eigener Gebrauch

Zulässige Sonderfälle	**Verfahren**
Art 559 lit. c ZK-DVO Verwendung von Beförderungsmittel durch im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Personen im Zusammenhang mit einer **Notsituation** für 5 Tage	**Überführung:** formlos **Beendigungsfrist:** 5 Tage
Art 561 Abs.1 lit. a ZK-DVO Verwendung von Fahrzeugen, die außerhalb des Zollgebietes ansässigen Personen im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr **befristet** im Zollgebiet **zugelassen** werden sollen.	**Schriftliche Anmeldung** wird nach Art. 579 ZK-DVO verlangt ;
Art 561 Abs.1 lit. b ZK-DVO Verwendung von Fahrzeugen, die innerhalb des Zollgebiet ansässigen Personen, die im Begriff sind, ihren gewöhnlichen **Wohnsitz** in ein Drittland zu **verlegen**, im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr **befristet** im Zollgebiet **zugelassen** werden sollen. **Voraussetzungen:** ▪ Nachweis der Wohnsitzverlegung ▪ Ausfuhr innerhalb von 3 Monaten nach amtlicher Zulassung	**Schriftliche Anmeldung** wird nach Art. 579 ZK-DVO verlangt **Nachweis:** Verbindliche Erklärung der Wohnsitzverlegung. **Verwendungsfrist:** 3 Monate

Sonderfälle-Eigener Gebrauch – Firmenfahrzeuge; Regelung ab 1. Mai 2015[1)]

Im Sinne der Bestimmungen bedeutet:

Gehören	das wirtschaftliche Eigentum wie Besitz, Leasing, Miete oder ähnliche Verfügungsmacht
im Zollgebiet der Union wohnhaft	im Unionsgebiet ansässige natürliche Person (dh. wohnhaft = gewöhnlicher Wohnsitz nach § 4 Abs. 2 Z 8 ZollR-DG)
im Unternehmen beschäftigt	sämtliche Unternehmensangehörige eines Unternehmens (vom kleinen Angestellten bis zB zum Verwaltungsratspräsidenten, und Leiharbeiter)
private Nutzung	dem „eigenen Gebrauch" nach Art. 555 Abs. 1 Buchstabe b ZK-DVO
im Arbeitsvertrag vorgesehene Aufgabe	bei diesen Aufgaben geht es um berufliche bzw. Unternehmenszwecken dienende Aufgaben. Die private Nutzung im Rahmen des eigenen Gebrauchs für die Strecke Arbeitsstätte - gewöhnlicher Wohnsitz muss nicht zwingend im Arbeitsvertrag vorgesehen sein.

Firmenfahrzeuge	Verfahren
Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO [in der Fassung der *VO 234/2015, ABl. Nr. L 39 vom 14.2.2015 S. 13*] **(im Betrieb beschäftigte Personen)** Verwendung von Fahrzeugen, die einer im Drittland ansässigen Person (Firma) gehören, durch eine im Zollgebiet ansässige natürliche Person, die **bei der Firma im Drittland beschäftigt** ist. Die Verwendung ist gestattet für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person	formlos; **Nachweis:** Arbeitsvertrag der im Drittland ansässigen Person.

vorgesehenen Aufgabe.	

ACHTUNG:

Die Begünstigungen für Firmenfahrzeuge gelten nicht für Fahrzeuge von drittländischen Einzelunternehmen, wenn der Unternehmer seinen gewöhnlichen Wohnsitz in der Union hat, da diesfalls die Ansässigkeit im Drittland fehlt.

1) Redaktionelle Anmerkung: Der Zusatz „Regelung ab 1. Mai 2015" wurde am 25. März 2015 im Rahmen einer Korrektur ergänzt.

Sonderfälle - Eigener Gebrauch - Mietfahrzeuge

Mietfahrzeuge	**Verfahren**
Art 560 Abs. 1 2. Unterabsatz lit. a ZK-DVO Verwendung von Fahrzeugen, die auf Grund eines schriftlichen Vertrages gemietet sind, durch eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in der Gemeinschaft um an ihren Wohnsitz in der Gemeinschaft zurückzukehren.	formlos; **Wiederausfuhr-/Rückgabefrist:** 5 Tage ab Inkraftreten des Mietvertrages; die Fahrzeuge sind wiederauszuführen oder einem Mietwagenunternehmen innerhalb der Gemeinschaft zurückzugeben.
Art 560 Abs. 1 2. Unterabsatz lit. c ZK-DVO Verwendung von Fahrzeugen, die auf Grund eines schriftlichen Vertrages gemietet sind, durch eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in der Gemeinschaft generell sofern dies durch die betroffenen Zollbehörden zugelassen ist. **In Österreich zugelassene Fälle:**	formlos; **Wieder-ausfuhr-/Rückgabefrist:** 8 Tage ab Inkraftreten des Mietvertrages; die Fahrzeuge sind wiederauszuführen oder einem Mietwagenunternehmen innerhalb der Gemeinschaft

Gegenrechtserklärung der Schweiz Im Anwendungsgebiet sind nur schweizerische Mietfahrzeuge (Straßenfahrzeuge) von gewerblichen Vermietungsunternehmen zugelassen.	zurückzugeben **Verlängerung der Verwendungsfrist:** Erfolgt die Einreise nach Österreich nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des Mietvertrages (Übernahme des Fahrzeuges), kann die Verwendungsfrist auf Grund mündlichen Antrages des Beteiligten auf bis zu 8 Tage ab Einreisetag verlängert werden. Die Fristverlängerung wird am Mietvertrag durch zollamtlich bestätigten Vermerk des Einreisedatums erteilt.

5.2.3. Weitergabe

Art. 558, 560 ZK-DVO, Art. 90 ZK

Die Weitergabe von Fahrzeugen, die sich bereits in der Vorübergehenden Verwendung befinden, an andere Personen ist in nachstehenden Fällen zulässig:

- Weitergabe an jede natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft (ergibt sich aus Art. 558 Abs. 1 lit. b ZK-DVO);(früher Art. 719 Abs. 10a ZK-DVO).
- Weitergabe an natürliche Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft
  - wenn diese **gelegentlich** für Rechnung und auf Weisung des Zulassungsinhabers handeln, der sich selbst ebenfalls in diesem Zollgebiet aufhält (Art. 560 Abs. 1 1. Unterabsatz ZK-DVO).

Mietfahrzeuge:

Art. 558, 559, 560 ZK-DVO, Art. 90 ZK

Die Weitergabe (Weitervermietung) von drittländischen Mietfahrzeugen, die sich bereits in der Vorübergehenden Verwendung befinden und an ein Vermietungsunternehmen im Zollgebiet der Gemeinschaft zurückgegeben wurden, an andere Personen ist in nachstehenden Fällen zulässig:

- Weitervermietung an jede natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft (ergibt sich aus Art. 558 Abs. 1 lit. b ZK-DVO); (früher Art. 719 Abs. 9 ZK-DVO).
  - die Wiederausfuhr hat innerhalb 8 Tagen ab Inkrafttreten des Mietvertrages zu erfolgen (Art. 558 Abs. 2 ZK-DVO).
- Weitervermietung an natürliche Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft
  - zum Zwecke des Verlassens der Gemeinschaft; die Wiederausfuhr hat diesfalls innerhalb 2 Tagen ab Inkrafttreten des Mietvertrages zu erfolgen (Art. 560 Abs. 1 2. Unterabsatz lit. b in Verbindung mit Abs. 2 2. Unterabsatz ZK-DVO).
- Die Fahrzeuge können aber auch vom Vermietungsunternehmen, bei dem das Mietfahrzeug zurückgegeben wurde, durch Angestellte (gewöhnlicher Wohnsitz unerheblich) dieses Unternehmens wiederausgeführt werden; die Wiederausfuhr hat diesfalls innerhalb 5 Tagen zu erfolgen (Art. 559 lit. d ZK-DVO).

  Anmerkung:

  Die zulässige Weitergabe von Beförderungsmittel stellt einen Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Zollverfahren (Verfahrensübertragung) nach Art. 90 ZK dar; so weit die Überführung mit anderer Form der Willensäußerung durchgeführt wurde, erfolgt diese Übertragung formlos.

  Der Übernehmer als neuer Verfahrensinhaber unterliegt den für ihn geltenden neuen Verpflichtungen; für den Übergeber ist das Verfahren damit beendet.

5.3. Reit- oder Zugtiere und Gespanne

5.3.1. Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen für Straßenfahrzeuge zum eigenen Gebrauch (siehe Abschnitt 5.2.)

5.3.1.1. Beendigungsfrist

Art. 562 lit. c 3. Anstrich ZK-DVO

Die Frist zur Beendigung des Verfahrens beträgt **6 Monate**.

5.4. Schienenfahrzeuge

Als "Schienenfahrzeuge" gelten Lokomotiven, Triebwagenzüge und Triebwagen sowie Eisenbahnwagen aller Art zur Beförderung von Personen und Gütern.

Als "Verwender" gilt jenes Unternehmen, für dessen Geschäftsbetrieb das Schienenfahrzeug im Einsatz steht und das den wirtschaftlichen Vorteil aus der Verwendung des Fahrzeuges erzielt; der Verwender ist Bewilligungs-/Verfahrensinhaber;

5.4.1. Grundsätzliche Voraussetzungen

Art. 558 Abs. 1 ZK-DVO

Die Vorübergehende Verwendung wird unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen bewilligt:

- Die Schienenfahrzeuge müssen einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Personen gehören (wirtschaftl. Eigentum);
- Verwendung durch eine außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässige Person (Drittländischer Verwender).
- Abgesehen von den nachstehend bestimmten Ausnahmen dürfen die Eisenbahnfahrzeuge weder verliehen, vermietet, verpfändet oder abgegeben noch einer in der Gemeinschaft ansässigen Person zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 138) (früher Art. 717 ZK-DVO).

5.4.1.1. Verwendung auf Grund von Übereinkommen

Art. 559 lit. a ZK-DVO

Schienenfahrzeuge können durch im Zollgebiet ansässige Personen verwendet werden, sofern sie auf Grund eines Übereinkommens zur Verfügung gestellt werden, nach dem jedes Bahnnetz die Fahrzeuge der übrigen Bahnnetze wie die eigenen Fahrzeuge verwenden darf.

5.4.1.2. Verwendungsfrist

Art. 562 lit. a ZK-DVO

Die Eisenbahnfahrzeuge dürfen **12 Monate** im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

5.4.2. Zulässige Sonderfälle

Zulässige Sonderfälle

Zulässige Sonderfälle	**Verfahren**
Art. 559 lit. c ZK-DVO Verwendung von Schienenfahrzeugen durch im Zollgebiet der Gemeinschaft	**Überführung:**

ansässige Personen im Zusammenhang mit einer Notsituation für 5 Tage	formlos **Beendigungsfrist:** 5 Tage
Art. 561 Abs. 3 ZK-DVO Verwendung von Schienenfahrzeugen durch im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Personen **kann** in Ausnahmefällen und für eine bestimmte Dauer bewilligt werden. **Voraussetzungen:** Vorübergehender Notstand oder zur Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfs oder im Hinblick auf verkehrstechnische Gegebenheiten, wenn dem keine wirtschaftlichen oder abgabenpolitischen Interessen entgegenstehen.	**Bewilligung:** Auf Grund der Kann-Bestimmung ist auf Antrag eine formelle Bewilligung des zuständigen Hauptzollamtes im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen erforderlich. **Überführung:** formlos **Beendigungsfrist:** Die Frist wird in der Bewilligung nach Erfordernis des Einzelfalles festgelegt

5.5. Paletten

Art. 556 ZK-DVO

Paletten mit Drittlandszeichen oder ohne Identifizierungszeichen werden formlos in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überführt, soferne nicht die Bestimmungen für Lademittel im Sinne der Befreiungsverordnung oder die Bestimmungen für Rückwaren Anwendung finden.

5.6. Behälter

5.6.1. Gekennzeichnete Behälter

Art. 557 ZK-DVO

Gekennzeichnete Behälter können formlos in die vorübergehende Verwendung überführt werden.

Die Kennzeichnungsvorschriften leiten sich aus dem Übereinkommen von Istanbul ab, wonach die Behälter an einer geeigneten, gut sichtbaren Stelle folgende Angaben tragen müssen:

- die Bezeichnung des Eigentümers oder Betreibers durch den vollen Namen oder mittels eines gängigen Identifikationssystems, nicht aber in Form von Sinnbildern wie Emblemen oder Flaggen;
- die an dem Behälter vom Eigentümer oder Betreiber angebrachten Erkennungszeichen und –nummern;
- das Eigengewicht des Behälters einschließlich der fest angebrachten Ausrüstung.

Für Frachtbehälter, die für die Verwendung im Seeverkehr in Betracht kommen, oder für jeden anderen Behälter mit einem ISO-Standard-Präfix (dh. vier Großbuchstaben, die auf ein ‚U' enden) entsprechen die Bezeichnung des Eigentümers oder hauptsächlichen Betreibers sowie die Seriennummer und Prüfziffer des Containers dem Internationalen ISO 6346-Standard und seinen Anhängen.

Die Behälter müssen von einer im Zollgebiet der Union vertretenen Person, die jederzeit Auskunft über deren Standort sowie über die Einzelheiten zur Überführung in das Verfahren und zur Beendigung des Verfahrens erteilen kann, überwacht werden.

5.6.2. Ungekennzeichnete Behälter

Art. 578 ZK-DVO

Ungekennzeichnete Behälter können auf Grundlage des Art. 578 ZK-DVO unter nachstehenden Voraussetzung im vereinfachten Bewilligungsverfahren in die vorübergehende Verwendung überführt werden, sofern die Zollanmeldung folgende Angaben enthält:

- Name oder Firma und Anschrift des Halters oder Vertreters
- vorgeschlagene Nämlichkeitsmittel
- Menge und Art der Ersatzteile, des Zubehörs und der üblichen Ausrüstung.

In anderen Fällen ist auf Grundlage des Art. 497 Abs. 5 ZK-DVO eine formelle Bewilligung erforderlich.

5.6.3. Benutzung im Binnenverkehr:

Art. 557 Abs. 2 ZK-DVO, Leitlinien

Die zur vorübergehenden Verwendung zugelassenen Behälter können vor ihrer Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Binnenverkehr benutzt werden. Handelt es sich bei dieser Beförderung um einen Transport , bei dem Ort der Beladung und der Ort der Entladung im Gebiet des selben Mitgliedstaats gelegen ist, darf eine Verwendung nur einmal je Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat stattfinden; dies allerdings auch nur dann, wenn der Behälter sonst eine Leerfahrt in diesem Mitgliedstaat durchführen müsste.

Beispiel:

Ein Behälter wird am 1. Januar im Mitgliedstaat A in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und am 31. Dezember aus dem Mitgliedstaat B wiederausgeführt. Während seines einjährigen Aufenthalts ist er zu folgenden Vorgängen verwendet worden:

Mitgliedstaat A: Eingang beladen - Beförderung - Entladen - Beladen Beförderung - Entladen - Beladen - Beförderung - Ausgang zum Mitgliedstaat B.

Mitgliedstaat B: Eingang beladen - Beförderung - Entladen - Beladen Beförderung - Entladen - Leerfahrt zum Mitgliedstaat C.

Mitgliedstaat C: Eingang leer - Beförderung - Beladen - Beförderung Entladen - Beladen - Beförderung - Ausgang zum Mitgliedstaat A.

Mitgliedstaat A: Eingang beladen - Beförderung - Entladen - Leerfahrt - Beladen - Beförderung - Ausgang zum Mitgliedstaat B.

Mitgliedstaat B: Eingang beladen - Beförderung - Entladen - Beladen Beförderung - Entladen - Beladen - Beförderung - Wiederausfuhr.

5.7. Ersatzteile, Zubehör und übliche Ausrüstung

Art. 577 ZK-DVO

Die vorübergehende Verwendung wird auch für Ersatzteile, Zubehör und übliche Ausrüstung einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen bewilligt, egal ob diese mit oder getrennt von den Beförderungsmitteln eingeführt werden, für die sie bestimmt sind.

5.7.1. Voraussetzung

Ersatzteile, die mit oder getrennt von den Fahrzeugen, für die sie bestimmt sind, eingeführt werden, dürfen ausschließlich für kleinere Reparatur- oder Wartungsarbeiten an diesen Beförderungsmitteln verwendet werden.

Regelmäßige Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Beförderungsmitteln, die während einer Fahrt in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder innerhalb dieses Zollgebiets erforderlich werden, gelten nicht als Veränderung im Sinne von Artikel 137 des Zollkodex und dürfen während der Dauer der Verfahrens der vorübergehenden Verwendung durchgeführt werden.

5.7.2. Verfahren

Die Überführung von Ersatzteilen, Zubehör und üblichen Ausrüstungen, die getrennt von den Beförderungsmitteln, für die sie bestimmt sind, einlangen, erfolgt immer unter Vorlage des Einheitspapiers; in den geltenden Übereinkommen vorgesehene weiter gehende Vereinfachungsmaßnahmen werden davon nicht berührt.